

# Anglerverein „Angelfreunde Neue Mühle e. V.“

## Grundstücksordnung

Das Anglergrundstück in Königs Wusterhausen, Ortsteil Neue Mühle Küchenmeisterallee 49, wurde laut Pachtvertrag mit der Stadt Königs Wusterhausen, dem Anglerverein „Angelfreunde Neue Mühle e.V.“ zur eigenverantwortlichen Nutzung übergeben.

Zur Aufrechterhaltung und weiteren Entwicklung eines zweckentsprechenden niveaувollen, anglersportlichen, Vereinslebens wird folgende Grundstücksordnung beschlossen:

- Das Anglergrundstück mit den darauf befindlichen Gebäuden, Anlagen und Ausstattungsgerätschaften steht allen volljährigen Vereinsmitgliedern jederzeit zur:  
Ausübung des individuellen und gemeinschaftlichen Angel und Wassersportes  
Erholung und Freizeitgestaltung  
weitere sportliche – kulturelle und gesellschaftliche Betätigung zur Verfügung.
- Den Mitgliedern der Jugend – und Kindergruppe ist der Aufenthalt auf dem Anglergrundstück nur in Begleitung bzw. bei Anwesenheit volljähriger Vereinsmitglieder erlaubt.
- Die Nutzung des Anglergrundstückes kann für bestimmte Bereiche zeitweilig eingeschränkt werden, wenn das für die Durchführung angelsportlicher und anderer Veranstaltungen des Vereines erforderlich ist.
- Alle auf dem Anglergrundstück vorhandenen Gebäude, Anlagen, Geräte und Ausstattungsmaterialien sind nur zweckentsprechend zu nutzen und sorgsam zu behandeln.  
Vorgesehene Veränderungen an der Ausstattung des Grundstücks und der Unterkunftsräume sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen.  
Festgestellte Beschädigungen in allen Grundstücksbereichen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- Die Boote der Vereinsmitglieder werden im Winterhalbjahr auf dem Grundstück gelagert. Lagerzeit ist von November bis April.
- Die Fahrzeuge der Vereinsmitglieder dürfen auf dem Grundstück abgestellt werden. Sie sind so zu parken, daß allen Fahrzeugen die Ausfahrt jederzeit möglich ist.  
Auf dem Grundstück ist das Waschen der Fahrzeuge verboten.
- Haustiere dürfen auf dem Anglergrundstück nicht gehalten werden.  
Bei kurzzeitiger Anwesenheit haben Vereinsmitglieder und Besucher mitgeführte Haustiere an der Leine zu führen.

- Die Unterkunftsräume des Gebäudes werden volljährigen Vereinsmitgliedern für eine ganzjährige Nutzung zur Verfügung gestellt.

Der Bedarf muß jährlich beantragt werden.

Für die Vergabe gelten folgende Kriterien:

- die bisherige und zukünftige aktive Mitarbeit im Vereinsleben
- die Verpflichtung zur Teilnahme an der planmäßigen Reinigung, Pflege und an den Werterhaltungsmaßnahmen des Grundstückes, der Gebäude und Anlagen
- Die Bereitschaft zur Mitarbeit am weiteren Ausbau des gesamten Grundstückes.

Die beantragte ganzjährige Nutzung der Unterkunftsräume ist durch die Mitgliederversammlung in einem Beschluß zu bestätigen.

Für die Nutzung eines Unterkunftsraums ist ein im Jahresfinanzplan festgelegter Beitrag zu entrichten.

Elektrische Haushaltsgeräte mit einer Leistungsaufnahme über 1000 Watt dürfen in den Unterkunftsräumen nicht angeschlossen werden.

Anfallende Energiekosten in den Unterkunftsräumen haben die Nutzer in voller Höhe zu tragen.

- Der während der Anwesenheit anfallende Hausmüll muss durch die Nutzer der Unterkunftsräume in eigener Zuständigkeit entsorgt werden.
- Bei Abwesenheit der Vereinsmitglieder sind das Grundstückstor und die Türen aller Gebäude verschlossen zu halten.
- Das für Grundstücksangelegenheiten verantwortliche Vorstandsmitglied ist berechtigt:
  - die periodische Reinigung des Grundstückes und der Gemeinschaftsräume- und Anlagen zu planen und anzuweisen,
  - Die Nutzer der Unterkunftsräume zur Durchführung von Aufgaben und Arbeiten zur Wartung, Pflege und Instandhaltung der Gebäude, Anlagen, Ausstattungsgerätschaften zu beauftragen.
- Alle Vereinsmitglieder sind dafür verantwortlich, daß die Grundstücksordnung auch von Besuchern eingehalten wird.

Besucher sind darüber zu belehren, daß der Versicherungsschutz des Angelvereines für sie nur für die Zeit und Dauer den im Veranstaltungsplan aufgeführten Maßnahmen gewährleistet ist.

Die Grundstücksordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.11.1995 beschlossen.